

Amtsgericht München

Az.: 155 C 21094/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 18.10.2012
folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 765 EUR. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
 2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.
- III. Der Termin vom 30.10.2012 wird aufgehoben.

121023 363 3

gez.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 18.10.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle